

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 369/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit die Klägerin als Verfahrensfehler die Verletzung des § 153 Abs 4 SGG durch das LSG rügt, führt dies nicht zur Zulassung der Revision. Abgesehen davon, dass die Klägerin sich mit den Maßstäben der Ermessensentscheidung des LSG dazu, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist oder nicht (s dazu BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1) nicht hinreichend auseinander gesetzt hat, hat sie auch nicht dargestellt, dass sie auf ihren Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht verzichtet habe und der behauptete Verfahrensfehler nicht im Sinne von § 295 der Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 202 SGG geheilt sei. Hierzu hätte indes besondere Veranlassung bestanden, weil das LSG die im Berufungsverfahren mehrfach gewechselten Prozessbevollmächtigten der Klägerin wiederholt auf § 153 Abs 4 SGG hingewiesen hat, ohne dass dieses angekündigte Vorgehen von den ehemaligen Bevollmächtigten der Klägerin beanstandet worden wäre. Revisionsrechtlich ist die Entscheidung des LSG, dass eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich sei, nur insoweit überprüfbar, ob es erkennbar von seinem Ermessen fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, etwa wenn der Beurteilung sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung zugrunde liegen (BSG aaO). Allein der Hinweis, dass der Berichterstatter des erkennenden Senats des LSG einen Erörterungstermin anberaumt hatte, belegt keineswegs, dass das LSG eine mündliche Verhandlung für erforderlich gehalten hat. Eine mündliche Erörterung der Angelegenheit kann etwa auch dann angezeigt sein, wenn das Gericht die Berufung für aussichtslos hält und dies außerhalb einer mündlichen Verhandlung und außerhalb des Beschlussverfahrens nach § 153 Abs 4 SGG mit dem Berufungsführer erörtern will.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 Soweit die Klägerin daneben als Verfahrensfehler die Verletzung des § 103 SGG rügt, hat sie es angesichts der oben dargestellten Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schon versäumt, einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag zu bezeichnen. Auf dieses Erfordernis ist die Klägerin im Übrigen schon durch die früheren Beschlüsse des Senats vom 21. September 1992 (2 BU 67/92) und vom 29. März 1999 (B 2 U 314/98 B) hingewiesen worden.
- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)